

Lastenrad-Förderprogramm

Förderrichtlinie der Stadt Lüdinghausen

in der Fassung vom 21.01.2020

Inhalt

Allgemeines.....	1
§ 1 Förderziel.....	1
§ 2 Gegenstand der Förderung.....	2
§ 3 Art und Umfang der Förderung	2
§ 4 Zweckbindungsfrist der Förderung.....	2
§ 5 Antragsberechtigte.....	2
§ 6 Antragsverfahren	3
§ 7 Auszahlung der Förderung	4
§ 8 Rückforderung	4
§ 9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch	4
§ 10 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn.....	5

Allgemeines

Das Fahrrad spielt in Lüdinghausen eine zentrale Rolle im Alltagsverkehr. Viele Wege werden mit dem Rad zurückgelegt. Vor dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Gesundheitsförderung wächst die Bedeutung des Fahrrades in der Abwicklung des Stadtverkehrs, insbesondere auch des Lastenverkehrs, stetig.

Lastenräder eignen sich hervorragend, um größere Lasten, Einkäufe oder auch den Nachwuchs sicher, komfortabel, günstig und schnell zu befördern und zugleich die individuelle Gesundheit und Fitness zu stärken. Zudem können CO₂-Emissionen eingespart und Kurzstrecken-Autofahrten verringert werden.

§ 1 Förderziel

Das Lastenrad-Förderprogramm verfolgt das Ziel, den Anteil des Lastenverkehrs am privaten und gewerblichen Radverkehrsaufkommen in Lüdinghausen zu erhöhen, um so einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz, zur Gesundheitsförderung und zur Reduzierung des Kraftfahrzeugverkehrs in Lüdinghausen zu leisten.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert wird die Anschaffung von werksneuen Lastenrädern sowie Lasten- und Kinderanhängern durch Privatpersonen und Gewerbetreibende. Die Lastenräder/-anhänger können baulich als einspurige oder mehrspurige Fahrräder/Anhänger konstruiert sein. Gefördert werden sowohl rein muskelbetriebene Lastenräder als auch Lastenräder mit elektrischem Unterstützungsmotor.
- (2) Der Kauf eines gebrauchten Lastenrades oder -anhängers ist nicht förderfähig, ebenso nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung ist eine Anteilsfinanzierung und wird als nicht rückzahlbarer, einmaliger Zuschuss gewährt. Die Förderung ist zweckgebunden zu verwenden und über einen Verwendungsnachweis zu dokumentieren.
- (2) Die einzelne Förderung beträgt maximal 30% des Anschaffungspreises (inkl. MwSt.). Zudem gelten folgende Höchstgrenzen für den Einzelfall:
 - maximal 1.000,- € brutto für Lastenräder mit und ohne Elektro-Unterstützung
 - maximal 100,- € brutto für Lasten-/Kinderanhänger
- (3) Lastenfahrräder und -anhänger, die vor Erteilung eines Bewilligungsbescheides bestellt oder gekauft worden sind, können nicht gefördert werden.

§ 4 Zweckbindungsfrist der Förderung

Die Zweckbindungsfrist für geförderte Fahrzeuge beträgt 48 Monate und wird als Eigennutzungszeitraum festgesetzt, d. h. innerhalb dieses Zeitraumes hat die zweckentsprechende Nutzung des geförderten Fahrzeuges durch den Antragsteller bzw. den im Antrag genannten Personenkreis zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

§ 5 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich die folgenden Personengruppen:
 1. Volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Lüdinghausen
 2. Gewerbetreibende und Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform) mit Sitz oder Niederlassung in Lüdinghausen
 3. Freiberuflich tätige Personen mit Tätigkeitssitz und -schwerpunkt in Lüdinghausen
 4. Stiftungen, eingetragene Vereine, Genossenschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Hauseigentümergeinschaften mit Hauptsitz in Lüdinghausen
- (2) Die Antragstellung für Antragsberechtigte nach 2. und 4. muss durch und im Namen eines Vertretungsberechtigten erfolgen.

- (6) Der Kauf des Lastenfahrrades/-anhängers muss innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids erfolgen. Im begründeten Einzelfall kann die Stadt Lüdinghausen eine Fristverlängerung gewähren.

§ 7 Auszahlung der Förderung

- (1) Nach dem Kauf des Lastenfahrrades/-anhängers muss der Zuwendungsempfänger den **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Verwendungsnachweis** inklusive einer Kopie der Rechnung/des Kaufvertrages **innerhalb von 6 Wochen** bei der Stadt Lüdinghausen vorlegen. Anschließend erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung.

Der unterschriebene Verwendungsnachweis kann schriftlich oder digital als Email-Anhang über die in § 6 (1) genannten Kontaktadressen eingereicht werden.

- (2) Sind die für das laufende Förderjahr vorgesehenen Fördermittel ausgeschöpft, werden keine Anträge mehr angenommen und keine Fördermittel mehr ausgezahlt.

§ 8 Rückforderung

- (1) Der Förderbetrag ist bei Zweckentfremdung (z. B. durch Abstellen als „Werbefläche“), Verkauf des Fördergegenstandes oder Wechsel des Hauptwohnsitzes in eine andere Gemeinde vor Ablauf des 48-monatigen Eigennutzungszeitraumes nebst 3 % Zinsen anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des verpflichtenden Eigennutzungszeitraumes zurückzuzahlen. Oben genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen der Stadt Lüdinghausen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Lüdinghausen behält sich stichprobenhafte Prüfungen vor, bei denen die Eigentümer den Kaufgegenstand bei der Stadt Lüdinghausen vorführen müssen. Kann diese Vorführung nicht erbracht werden, kann dies im Einzelfall ebenfalls zu einer Rückforderung im o. g. Rahmen führen.
- (3) Nachträgliches Bekanntwerden von Sachverhalten, die bei Kenntnis zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten (z. B. falsche Angaben im Antrag, Fälschung von Dokumenten, usw.) können ebenfalls zu einer teilweisen oder vollständigen Rückforderung der Fördermittel führen.

§ 9 Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

- (1) Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.
- (2) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Lüdinghausen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht. Die Stadt Lüdinghausen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Förderjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

§ 10 Inkrafttreten, Förderzeitraum, Auszahlungsbeginn

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2020 in Kraft.
- (2) Der jährliche Förderzeitraum beginnt am 01.04. und endet mit vollständiger Ausschöpfung der für das Förderjahr vorgesehenen Fördermittel, spätestens jedoch am 31.12. des jeweiligen Förderjahres. Förderanträge werden ausschließlich innerhalb dieses Förderzeitraumes beschieden [siehe hierzu auch § 6(1) und § 7(2)].
- (3) Ob und in welcher Höhe Fördermittel bereitgestellt werden, entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen.
- (4) Die Auszahlung der Fördermittel kann erst nach Genehmigung des städtischen Haushaltes für das jeweilige Förderjahr erfolgen.
- (5) Die Stadt Lüdinghausen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich.
Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird auf der Internetseite der Stadt Lüdinghausen veröffentlicht.

Lüdinghausen, den 21.Januar 2020

Richard Borgmann
Der Bürgermeister